



SENIOREN
für **SENIOREN**
Möhlin

Statuten des Vereins „Senioren für Senioren Möhlin“

Inhalt	
Name, Sitz und Zweck.....	3
Mitgliedschaft.....	3
Organisation	3
Mitgliederversammlung	4
Vorstand.....	4
Rechnungsrevisoren	5
Vermittlungsstelle.....	5
Finanzierung.....	5
Auflösung des Vereins.....	6
Schlussbestimmungen	6

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „SENIOREN FÜR SENIOREN MÖHLIN“ (SfS) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Möhlin.

Art. 2

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein

- fördert die Solidarität und gegenseitige Hilfe unter den Seniorinnen und Senioren
- bezweckt die Förderung, Unterstützung und das Verständnis für die Arbeit im Altersbereich
- vertritt Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und steht als Ansprechpartner zur Verfügung
- setzt sich aktiv für die Freiwilligenarbeit im Seniorenbereich ein
- unterstützt Anliegen gesellschaftlicher und kultureller Natur
- kann in anderen sozialen Aufgaben aktiv werden oder sich beteiligen

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied können alle in Möhlin wohnhaften Personen werden, die das 60. Altersjahr erreicht haben. In Paarbeziehungen lebende Personen werden aufgenommen, sofern eine der beiden Personen die genannte Voraussetzung erfüllt. Ferner können juristische Personen sowie Gönnerinnen und Gönner als Mitglied aufgenommen werden. Jedes Mitglied (einzeln und kollektiv) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 4

Eintritt und Austritt sind jederzeit möglich.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ableben.

Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt und behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Jahresrechnung
- d) Revisorenbericht, Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen:
 - Vereinspräsidentin bzw. Vereinspräsident
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - 2 Revisorinnen bzw. RevisorenDie Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisoren
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen

Art. 8

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand, von den Revisoren oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art.10

Jede Versammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn es von einem Fünftel der Anwesenden verlangt wird. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Vorstand

Art.11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Art.12

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und beruft die Versammlungen ein.

Art.13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident in Verbindung mit der Kassierin bzw. dem Kassier oder der Sekretärin bzw. dem Sekretär.

Art.14

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand in eigener Kompetenz von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art.15

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen können in Rechnung gestellt werden.

Rechnungsrevisoren

Art.16

Die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisorinnen bzw. Revisoren haben die Pflicht, die Bücher und Belege einzusehen und das Recht, von der Kassierin bzw. vom Kassier Auskünfte zu verlangen.

Vermittlungsstelle

Art.17

Die Vermittlungsstelle wird gemäss den vom Vorstand erstellten und genehmigten Weisungen betrieben.

Finanzierung

Art.18

Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab.

Art.19

Die Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legaten etc.
- Vereinsvermögen, Zinsen

Art.20

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Vorbehalt von Art.55, Abs.3 ZGB.

Auflösung des Vereins

Art.21

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Möhlin zur Weiterverwaltung im Sinne des Zwecks der vorliegenden Statuten oder zur Weitergabe an eine steuerbefreite Institution mit gleicher Zweckbestimmung.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins.

Schlussbestimmungen

Art.22

Die vorliegenden, revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Februar 1993, 26. März 2002 und treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 05. Mai 2021 rückwirkend per 01. Januar 2021 in Kraft.

Möhlin, den 05. Mai 2021

Der Präsident

sig. R. Hasler

Rudolf Hasler

Die Sekretärin

sig. E. Rickenbach

Elisabeth Rickenbach